

**Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M.**  
Universität Münster

## **Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II**

### **für Examinanden**

#### **5. Klausur**

#### **Sachverhalt**

Im Gemeinderat der kleinen Gemeinde G in Nordrhein-Westfalen ist M, Mitglied der G-Fraktion vertreten. Der Bürgermeister von G ist der Ansicht, dass sich seit der Ratszugehörigkeit des M der Charakter der bis dahin harmonischen Gemeinderatssitzungen erheblich geändert hat. Die scharfe Kritik an bestimmten Maßnahmen der Gemeindeverwaltung behindere die Arbeit. Besonders deutlich wurde dies für den Bürgermeister in der Diskussion um das neue Stadion am Ortsrand. M kritisierte heftig, dass das neue Stadion wesentlich größer geraten ist, als es im Bebauungsplan eigentlich vorgesehen war. Dadurch werde ein Landschaftsschutzgebiet, welches unter Naturschutz gestanden habe, nachhaltig beeinträchtigt. Hierüber sei im Gemeinderat nicht einmal beraten, geschweige denn das Vorgehen gebilligt worden. M hat diese Handhabung mehrmals als „völlig unmöglich“ abqualifiziert.

Der über die Kritik verärgerte Bürgermeister weist daher M darauf hin, dass das Stadion von den Bürgern der Gemeinde geschätzt werde und bislang auch alle Mitglieder des Gemeinderates zur Verwaltung das vollste Vertrauen gehabt hätten. Derart unsachliche Kritik könne er im Gemeinderat nicht dulden. Er schließt daher M für den Rest der Sitzung aus und droht ihm, im Fall weiterer Ungebührlichkeiten in zukünftigen Sitzungen genauso zu verfahren. Dabei verweist er auf die Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates, in der festgelegt ist, dass Ratsmitglieder von der Teilnahme an einer oder mehreren Sitzungen ausgeschlossen werden können, wenn sie grob ungebührlich gegen die übliche Ordnung oder die Würde der Versammlung verstoßen.

Das betroffene Ratsmitglied M hat für die nächste Sitzung, in der das Stadion wiederum auf der Tagesordnung steht (Tagesordnungspunkt 1), einen umfangreichen Fragenkatalog zum Stadion vorab schriftlich eingereicht. Noch bevor er, der Aufforderung des Bürgermeisters folgend, den Sitzungssaal verlässt, erklärt er daher, er werde in der nächsten Sitzung auf eine Beantwortung seiner Fragen und Erörterung der Antwort bestehen. Der Bürgermeister kommt ebenso wie die ihn tragende politische Mehrheit zu der Auffassung, dass M aus dem Ausschluss nichts gelernt hat und seine aus ihrer Sicht unsachliche und polemische Kritik und Tätigkeit fortsetzen wird.

Darüber hinaus spreche noch ein weiterer Grund gegen die Teilnahme des M an der nächsten Ratssitzung: In dieser werde nämlich nicht nur über das neue Stadion diskutiert, sondern es soll auch eine Entscheidung über die Verlegung der städtischen Musikschule in ein gemeindeeigenes Gebäude am Stadtrand getroffen werden (Tagesordnungspunkt 2). Gegen diese Verlegung hatte M, welcher drei Kinder hat, die Musikunterricht an der Musikschule bekommen, in der Vergangenheit besonders eifrig protestiert. Nach seiner Ansicht würde die Verlegung der Musikschule für die meisten Schüler und ihre Familien eine unzumutbare Belastung bedeuten. Die Eltern müssten ihre Kinder nämlich stets mit dem Auto zur Musikschule bringen, da das für die Musikschule nun vorgesehene Gebäude weder an den öffentlichen Nahverkehr angebunden noch per Fahrrad erreichbar sei.

Weil M sich in der nächsten Ratssitzung nur ungebührlich verhalten und sein Eigeninteresse bei der Verlegungsentscheidung über das Gemeinwohl stellen werde, beschließt daher der Gemeinderat formell ordnungsgemäß den Ausschluss des M auch von der nächsten Sitzung.

M will sich sein Teilnahmerecht nicht nehmen lassen. Er hält sowohl das Verhalten des Bürgermeisters als auch den Beschluss des Gemeinderates für rechtswidrig. Er möchte allerdings gerichtlich nur seine Teilnahme an der in einer Woche bevorstehenden Sitzung durchsetzen lassen, er ersucht also möglichst effektiven Rechtsschutz.

Hat M Erfolg?

**Abwandlung:**

Die G-Fraktion, welche jeglicher Nutzung von Atomenergie kritisch gegenüber steht, hatte in der besagten Sitzung beantragt, zwei weitere Punkte (Tagesordnungspunkte 3 und 4) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

- Abfassung einer Erklärung zum Beitritt der Gemeinde G zum Programm der Städte Hiroshima und Nagasaki zur weltweiten Kernwaffenabrüstung,
- Erklärung des Gemeindegebiets zur atomwaffenfreien Zone.

Der Bürgermeister lehnte dies ab.

Hat die G-Fraktion einen Anspruch auf Aufnahme der beiden Punkte auf die Tagesordnung?